

Flensburg im September 2014
Az. 322-405

16. Änderung des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (SV 1)

1	Änderungen im Abschnitt A.....	2
1.1	Teil A 2 "Emissionsklassen".....	2
1.1.1	„Neuaufnahme des Abschnitts Id für Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse L aufgrund des Anhangs VI der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 vom 15.01.2013 für die Abgasstufen Euro 4 und 5“	2
1.1.2	Redaktionelle Ergänzung in den Abschnitten Ib und Ic aufgrund des Anhangs IV zur Verordnung (EU) Nr. 168/2013	3
1.1.3	Redaktionelle Ergänzung im Abschnitt IIIa aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 627/2014 vom 12.06.2014 gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 595/2009 vom 18.06.2009.....	3
1.2	Änderungen in den Erläuterungen	3
1.2.1	Redaktionelle Anpassung der Zuordnungstabelle zum Teil A 2	3
2	Erläuterungen zur Bekanntmachung	4
3	Datenbereitstellung	7
4	Fundstellenhinweis	7

1 Änderungen im Abschnitt A

1.1 Teil A 2 "Emissionsklassen"

1.1.1 „Neuaufnahme des Abschnitts Id für Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse L aufgrund des Anhangs VI der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 vom 15.01.2013 für die Abgasstufen Euro 4 und 5“

Zur „Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen“ (ABl. L 60/52 vom 02.03.2013) sollten die ersten delegierten Rechtsakte bis Ende 2014 veröffentlicht und ab 01.01.2016 angewendet werden.

Im Juli 2014 hat das TCMV (Technical Committee Motor Vehicles) der EU bereits über den letzten, noch zu erlassenen delegierten Rechtsakt (Durchführungsrechtsakt) abgestimmt. Die Verordnung (EU) Nr. 901/2014 vom 18.07.2014 wurde im EU-Amtsblatt am 22.08.2014 (L/249) veröffentlicht und tritt am 11.09.2014 in Kraft. Typgenehmigungen können vom Tage der Rechtskraft an erteilt werden.

Aufgrund der neuen Emissionsklassensystematik im Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 wird der Abschnitt Id nach Abschnitt Ic aufgenommen und wie folgt gefasst:

Id L-Fahrzeuge, die nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 vom 15.01.2013 i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 901/2014 vom 18.07.2014 typgenehmigt wurden:

Code Feld (14.1)	Klartext Feld (14)	Erstzulassungsfähig bis	www.kba.de/Statistik/Bekanntmachungen zur Fahrzeugsystematik/Übersicht Fundstelle/Hinweise
1411	EURO4; L1eA; PI/CI/Hybr	31.12.2020	KBA-Nr. 010, Sept. 2014
1412	EURO4; L1eB; PI/CI/Hybr	31.12.2020	KBA-Nr. 010, Sept. 2014
1420	EURO4; L2e; PI/CI/Hybr	31.12.2020	KBA-Nr. 010, Sept. 2014
1431	EURO4; L3e; <130 km/h; PI	31.12.2020	KBA-Nr. 010, Sept. 2014; Anwendung auch für L4e-Fahrzeuge
1432	EURO4; L3e; >=130km/h; PI	31.12.2020	KBA-Nr. 010, Sept. 2014; Anwendung auch für L4e-Fahrzeuge
1433	EURO4; L3e; CI	31.12.2020	KBA-Nr. 010, Sept. 2014; Anwendung auch für L4e-Fahrzeuge
1451	EURO4; L5eA; PI	31.12.2020	KBA-Nr. 010, Sept. 2014
1452	EURO4; L5eA; CI	31.12.2020	KBA-Nr. 010, Sept. 2014
1453	EURO4; L5eB; PI	31.12.2020	KBA-Nr. 010, Sept. 2014
1454	EURO4; L5eB; CI	31.12.2020	KBA-Nr. 010, Sept. 2014
1461	EURO4; L6eA; PI	31.12.2020	KBA-Nr. 010, Sept. 2014
1462	EURO4; L6eA; CI	31.12.2020	KBA-Nr. 010, Sept. 2014
1463	EURO4; L6eB; PI	31.12.2020	KBA-Nr. 010, Sept. 2014
1464	EURO4; L6eB; CI	31.12.2020	KBA-Nr. 010, Sept. 2014
1471	EURO4; L7eA; PI	31.12.2020	KBA-Nr. 010, Sept. 2014
1472	EURO4; L7eA; CI	31.12.2020	KBA-Nr. 010, Sept. 2014
1473	EURO4; L7eB; PI	31.12.2020	KBA-Nr. 010, Sept. 2014
1474	EURO4; L7eB; CI	31.12.2020	KBA-Nr. 010, Sept. 2014

Code Feld (14.1)	Klartext Feld (14)	Erstzulassungsfähig bis	www.kba.de/Statistik/Bekanntmachungen zur Fahrzeugsystematik/Übersicht Fundstelle/Hinweise
1475	EURO4; L7eC; PI	31.12.2020	KBA-Nr. 010, Sept. 2014
1476	EURO4; L7eC; CI	31.12.2020	KBA-Nr. 010, Sept. 2014
1511	EURO5; L1eA; PI/CI/Hybr		KBA-Nr. 010, Sept. 2014
1501	EURO5; L1eB-7; PI		KBA-Nr. 010, Sept. 2014
1502	EURO5; L1eB-7; CI		KBA-Nr. 010, Sept. 2014

1.1.2 Redaktionelle Ergänzung in den Abschnitten Ib und Ic aufgrund des Anhangs IV zur Verordnung (EU) Nr. 168/2013

Nach dem Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 sind L-Fahrzeuge der Emissionsklassen 0211 bis 0214 und 0309 und 0310 aufgrund der dortigen Vorgaben für bestehende Fahrzeugtypen bis zum 31.12.2016 erstzulassungsfähig. Das Datum und der Verweis auf diese Bekanntmachung werden zu den genannten Emissionsklassen aufgenommen.

1.1.3 Redaktionelle Ergänzung im Abschnitt IIIa aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 627/2014 vom 12.06.2014 gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 595/2009 vom 18.06.2009

Im Abschnitt IIIa in der Spalte „Erstzulassungsfähig bis“ wird zur Emissionsklasse 66A0 die Angabe „01.09.2015“ durch die Angabe „31.08.2015“ ersetzt und die Angabe „(31.12.2016)“ angefügt. Zur Emissionsklasse 66B0 wird die Angabe „31.12.2016“ durch die Angabe „30.12.2016“ ersetzt. Die Zeilen werden wie folgt gefasst:

Code Feld (14.1)	Klartext Feld (14)	Erstzulassungsfähig bis	www.kba.de/Statistik/Bekanntmachungen zur Fahrzeugsystematik/Übersicht Fundstelle/Hinweise
66A0	EUROVI; A; M, N	31.08.2015 (30.12.2016)	KBA-Nr. 10, Sept. 2014, Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor sind bis 30.12.2016 erstzulassungsfähig
66B0	EUROVI; B; M, N	30.12.2016	KBA-Nr. 10, Sept. 2014

1.2 Änderungen in den Erläuterungen

1.2.1 Redaktionelle Anpassung der Zuordnungstabelle zum Teil A 2

Innerhalb der Zuordnungstabelle wird der neue Abschnitt Id nach Abschnitt Ic wie folgt eingefügt:

Zuordnungstabelle zum Teil A 2 ab September 2014 (s. KBA-Nr. 010, September 2014)

Teil A 2 Abschnitt	erhält zusätzlich vorangestellte Schl.-Nr.	Teil A 1A EG-Fahrzeugklassen	Teil A 1B Fahrzeugarten national
Ic	03..	L5e- und L7e-Fahrzeuge	3- u. leichte 4-rädr. Kfz
Id (Sofern TG nach VO (EU) Nr. 168/2013)	1...	L1e-A bis L7e-C	--

2 Erläuterungen zur Bekanntmachung

Zu 1.1.1

Mit dieser Bekanntmachung werden die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zur Verordnung (EU) Nr. 168/2013 gem. Anhang VI Buchstabe (A) „Auspuffemissionen nach Kaltstart“ umgesetzt und nach der im Jahr 2008 eingeführten Systematik ein neuer Abschnitt mit entsprechenden Emissionsklassen eingerichtet.

Der Anhang VI Buchstabe (A) wird an dieser Stelle zur allgemeinen Information abgedruckt:

ANHANG VI

Schadstoff-Emissionsgrenzwerte, OBD-Schwellenwerte und Grenzwerte für den Geräuschpegel hinsichtlich der Typgenehmigung und der Übereinstimmung der Produktion

(A) Auspuffemissionen nach Kaltstart

(A1) Euro 4

Fahrzeugklasse	Bezeichnung der Fahrzeugklasse	Antriebsklasse	Euronorm	Masse des Kohlenmonoxids (CO)	Masse der Kohlenwasserstoffe (THC)	Masse der Stickoxide (NO _x)	Partikelmasse (PM)	Prüfzyklus
L1e-A	Fahrräder mit Antriebssystem	P/CI/Hybrid	Euro 4	L ₁ (mg/km) 560	L ₂ (mg/km) 100	L ₃ (mg/km) 70	L ₄ (mg/km)	ECE R47
L1e-B	Zweirädrige Kleinkrafträder	P/CI/Hybrid	Euro 4	1 000	630	170	—	ECE R47
L2e	Dreirädrige Kleinkrafträder	P/CI/Hybrid	Euro 4	1 900	730	170	—	ECE R47
L3e	— Zweirädrige Krafträder mit und ohne Betwägen — Dreirädrige Kraftfahrzeuge — Schwere Straßen-Quads	P/PI Hybrid, v _{max} < 130 km/h	Euro 4	1 140	380	70	—	WMTC, Phase 2
L4e (7)		P/PI Hybrid, v _{max} ≥ 130 km/h	Euro 4	1 140	170	90	—	WMTC, Phase 2
L5e-A		CI/CI Hybrid	Euro 4	1 000	100	300	80 (8)	WMTC, Phase 2
L7e-A		P/PI Hybrid	Euro 4	2 000	550	250	—	ECE R40
L5e-B	Dreirädrige Kraftfahrzeuge zur gewerblichen Nutzung	CI/CI Hybrid	Euro 4	1 000	100	550	80 (8)	ECE R40
L6e-A	Leichte Straßen-Quads Leichte Vierradmobile	P/PI Hybrid	Euro 4	1 900	730	170	—	ECE R47
L6e-B		CI/CI Hybrid	Euro 4	1 000	100	550	80 (8)	ECE R47
L7e-B	Schwere Gelände-Quads Schwere Vierradmobile	P/PI Hybrid	Euro 4	2 000	550	250	—	ECE R40
L7e-C		CI/CI Hybrid	Euro 4	1 000	100	550	80 (8)	ECE R40

(A2) Euro 5

Fahrzeug klasse	Bezeichnung der Fahrzeugklasse	Antriebsklasse	Euro-Norm ⁽⁴⁾	Masse des Kohlenmonoxids (CO)	Masse der Kohlenwasserstoffe (THC)	Masse der Nichtmethan Kohlenwasserstoffe (NMHC)	Masse der Stickoxide (NO _x)	Partikelmasse (PM)	Prüfzyklus
L1e-A	Fahrräder mit Antriebssystem	PI/CI/Hybrid	Euro 5	L ₁ (mg/km) 500	L _{2A} (mg/km) 100	L _{2B} (mg/km) 68	L ₃ (mg/km) 60	L ₄ (mg/km) 4,5 ⁽⁹⁾	Überarbeiteter WMTC ⁽¹⁰⁾
L1e-B-L7e	Alle sonstigen Fahrzeuge der Klasse L	PI/ PI Hybrid CI/CI Hybrid	Euro 5	500 1 000	100	68	60	4,5 ⁽⁹⁾	Überarbeiteter WMTC
				500	100	68	90	4,5	Überarbeiteter WMTC

Bei den neuen Emissionsklassen wird unterstellt, dass weitere Anforderungen des Anhangs VI oder weiterer Anhänge vollständig erfüllt werden.

Die neuen Emissionsklassen dürfen lediglich für L-Fahrzeuge angewendet werden, wenn sie nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 in Verbindung mit dem Durchführungsrechtsakt (EU) Nr. 901/2014 typgenehmigt und emissionsgeprüft wurden.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 hätten ebenfalls die neuen L-Fahrzeugklassen aufgenommen werden müssen. Doch aus technischen Gründen können die neuen L-Fahrzeugklassen im Typgenehmigungs- und Zulassungsverfahren frühestens ab 01.12.2014 verarbeitet werden.

Deshalb wird folgende Übergangsregelung nach Abstimmung mit dem BMVI (Referat LA 27) vorgesehen:

Sofern ein L-Fahrzeug nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 typgenehmigt und ein entsprechendes CoC ausgestellt wurde, ist bei einer Zulassung die bisherige EG-Fahrzeugklasse (z. B. L5e) zu verwenden. Die korrekte Angabe aus Feld 0.4 (z. B. L5e-A) ist unter Bemerkungen einzutragen. Jedoch muss anhand der neuen EG-Fahrzeugklasse und des Antriebssystems die korrekte Emissionsklasse aus Abschnitt Id ermittelt und in die ZB I eingetragen werden.

Da die neuen EG-Fahrzeugklassen nebst Unterklassen erst kurz vor dem 01.12.2014 offiziell bekanntgegeben und in der Referenztabelle „FZKLAUFBAU“ aufgenommen werden können, sind an dieser Stelle die Absätze (1) bis (3) des Artikels 4 „Fahrzeugklassen“ der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 als erste Information abgedruckt:

„Artikel 4 Absätze (1) bis (3)

Fahrzeugklassen

(1) Fahrzeuge der Klasse L umfassen zweirädrige, dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge gemäß diesem Artikel und Anhang I, wozu Fahrräder mit Antriebssystem, zweirädrige und dreirädrige Kleinkraftmädrer, zweirädrige und dreirädrige Krafträder, Krafträder mit Beiwagen, leichte und schwere Straßen-Quads sowie leichte und schwere Vierradmobile gehören.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten die nachstehenden Fahrzeugklassen und -unterklassen, die in Anhang I beschrieben sind:

- a) Fahrzeug der Klasse L1e (leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug), mit den Unterklassen:
 - i) Fahrzeug der Klasse L1e-A (Fahrrad mit Antriebssystem),
 - ii) Fahrzeug der Klasse L1e-B (zweirädriges Kleinkraftmädrer);
- b) Fahrzeug der Klasse L2e (dreirädriges Kleinkraftmädrer), mit den Unterklassen:
 - i) Fahrzeug der Klasse L2e-P (dreirädriges Moped, ausgelegt für die Beförderung von Personen),
 - ii) Fahrzeug der Klasse L2e-U (dreirädriges Moped, ausgelegt für die Beförderung von Gütern);
- c) Fahrzeug der Klasse L3e (zweirädriges Krafträdrer), weiter eingestuft in Unterklassen nach der:
 - i) Krafträdrerleistung (1), mit den weiteren Unterklassen:
 - Fahrzeug der Klasse L3e-A1 (Krafträdrer mit niedriger Leistung),
 - Fahrzeug der Klasse L3e-A2 (Krafträdrer mit mittlerer Leistung),
 - Fahrzeug der Klasse L3e-A3 (Krafträdrer mit hoher Leistung);
 - ii) besonderen Nutzung:
 - L3e-A1E, L3e-A2E oder L3e-A3E (Enduro-Krafträdrer),
 - L3e-A1T, L3e-A2T oder L3e-A3T (Trial-Krafträdrer);
- d) Fahrzeug der Klasse L4e (zweirädriges Krafträdrer mit Beiwagen);

- e) Fahrzeug der Klasse L5e (dreirädriges Kraftfahrzeug), mit den Unterklassen:
 - i) Fahrzeug der Klasse L5e-A (dreirädriges Fahrzeug): hauptsächlich für die Beförderung von Personen ausgelegtes Fahrzeug,
 - ii) Fahrzeug der Klasse L5e-B (dreirädriges Fahrzeug zur gewerblichen Nutzung): dreirädriges Fahrzeug zur Güterbeförderung, ausgelegt für die ausschließliche Beförderung von Gütern;
- f) Fahrzeug der Klasse L6e (leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug), mit den Unterklassen:
 - i) Fahrzeug der Klasse L6e-A (leichtes Straßen-Quad),
 - ii) Fahrzeug der Klasse L6e-B (leichtes Vierradmobil), mit den Unterklassen:
 - Fahrzeug der Unterklasse L6e-BU (leichtes Vierradmobil für Güterbeförderung): ausschließlich für die Beförderung von Gütern ausgelegtes Nutzfahrzeug,
 - Fahrzeug der Unterklasse L6e-BP (leichtes Vierradmobil für die Beförderung von Personen): hauptsächlich für die Beförderung von Personen ausgelegtes Fahrzeug;
- g) Fahrzeug der Klasse L7e (schweres vierrädriges Kraftfahrzeug), mit den Unterklassen:
 - i) Fahrzeug der Klasse L7e-A (schweres Straßen-Quad), mit den Unterklassen:
 - L7e-A1: A1-Straßen-Quad,
 - L7e-A2: A2-Straßen-Quad;
 - ii) Fahrzeug der Klasse L7e-B (schweres Gelände-Quad), mit den Unterklassen:
 - L7e-B1: Gelände-Quad,
 - L7e-B2: Side-by-Side-Buggy;
 - iii) Fahrzeug der Klasse L7e-C (schweres Vierradmobil), mit den Unterklassen:
 - Fahrzeug der Klasse L7e-CU (schweres Vierradmobil für Güterbeförderung): ausschließlich für die Beförderung von Gütern ausgelegtes Nutzfahrzeug,
 - Fahrzeug der Klasse L7e-CP (schweres Vierradmobil für Personenbeförderung): hauptsächlich für die Beförderung von Personen ausgelegtes Fahrzeug.
- (3) Die in Absatz 2 aufgeführten Fahrzeuge der Klasse L werden außerdem nach ihrer Antriebsart eingestuft:
 - a) von einem Motor mit Innenverbrennung angetrieben:
 - Selbstzündungsmotor (CI),
 - Fremdzündungsmotor (PI);
 - b) von einem Motor mit Außenverbrennung, Turbinenmotor oder Kreiskolbenmotor angetrieben, wobei ein Fahrzeug mit einem solchen Antrieb hinsichtlich der Anforderungen für Umweltschutz und funktionale Sicherheit einem Fahrzeug gleichgestellt wird, das mit einem PI-Verbrennungsmotor ausgestattet ist;
 - c) von einem Druckluftmotor angetrieben und dessen Ausstoß von Schadstoffen und/oder inerten Gasen die in der Umgebungsluft vorhandenen Werte nicht überschreitet, wobei ein solches Fahrzeug hinsichtlich der Anforderungen für die funktionale Sicherheit und der Kraftstoffspeicherung und -versorgung einem gasbetriebenen Fahrzeug gleichgestellt wird;
 - d) von einem Elektromotor angetrieben;
 - e) Hybridfahrzeug, bei dem eine der in den Buchstaben a, b, c oder d dieses Absatzes genannten Antriebskonfigurationen mit einer anderen kombiniert wird oder das mit einer Mehrfachkombination dieser Antriebskonfigurationen ausgestattet ist, einschließlich einer Kombination aus mehreren Verbrennungsmotoren und/oder Elektromotoren.“

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wurde kein Anhörungsverfahren durchgeführt.

Zu 1.1.3

Im Januar 2012 wurden Emissionsklassen zur Verordnung (EG) Nr. 595/2009 im Abschnitt IIIa unter Verwendung der Kennbuchstaben A bis C aufgenommen, die beim Nummerierungsschema zur Typgenehmigung dokumentiert werden müssen.

Da in der Verordnung (EU) Nr. 627/2014 ergänzende Anwendungsvorgaben zum Kennbuchstaben A enthalten sind, wurde für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor die Erstzulassungsfrist bis zum 30.12.2016 erweitert. Im Verzeichnis wird das Datum in Klammern gesetzt und die ursprüngliche Angabe „01.09.2015“ musste in „31.08.2015“ korrigiert werden. In diesem Zusammenhang wird das Datum zur Emissionsklasse 66B0 ebenfalls angepasst.

Diese Einzelfälle können dateitechnisch nicht korrekt erfasst werden, sodass zu der Emissionsklasse 66A0 dem Datum „Auslaufend-ab“ die längere Befristung generell hinzugerechnet wurde, obgleich diese Übergangsfrist nur bei Selbstzündungsmotoren angewendet werden darf. Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotoren müssen ab 01.09.2015 den Kennbuchstaben B erfüllen. Die Datei wurde entsprechend aktualisiert.

3 Datenbereitstellung

Nach Aktualisierung der Referenzdatei „Emissionsklassen“ werden den Verfahrensanbietern der Zulassungsbehörden die Daten im gewohnten Format **durch die Verfahrensbetreuung des Zentralen Fahrzeugregisters (ZFZR) zur Verfügung gestellt. Die Fußnote 2) im Teil B 2 ist entsprechend zu beachten (s. Nr. 2.1 der KBA-Nr. 007 aus März 2014).**

Ab 01.12.2014 wird wunschgemäß anstelle der Datumsfelder „Auslaufend-ab“ und „Zwingend-ab“ nur noch das Datumsfeld „Erstzulassungsfähig bis“ bereitgestellt. Diese Datumsangaben gelten jedoch nur für übereinstimmende Fahrzeuge (CoC). Ansonsten sind die Fußnoten zum Teil A 2 bzw. B 2 zu beachten.

4 Fundstellenhinweis

Die vorstehenden Änderungen bitte ich ab dem 11.09.2014 zu beachten unabhängig davon, wann das Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (VkBl. 2005 S. 197) im Internet aktualisiert wird.

Kraftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag
Hans-Jürgen Heinzmann